

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/143 vom 8. Mai 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_143

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/143 du 8 mai 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/143 del 8 maggio 2009

Regeste

Art. 22 Abs. lit. b ATSG, Art. 50 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 AHVG, Art. 85bis IVV. Verrechnung einer Invalidenrentennachzahlung mit einer Rückforderung von Krankentaggeldern nach VVG wegen Überentschädigung aufgrund der Invalidenrente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Mai 2009, IV 2008/143).

Erwägungen

E. 1

Den Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet zwar die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 27. Februar 2008 betreffend die rückwirkende Zusprache einer halben Invalidenrente und betreffend die Verrechnung der Nachzahlungssumme mit Forderungen des Sozialamtes und der beigeladenen Helsana Versicherungen AG. Der Streitgegenstand ist aber weit enger. Er ist beschränkt auf die Verrechnung der Nachzahlungssumme mit der Forderung der Helsana Versicherungen AG. Sowohl betreffend die rückwirkende Rentenzusprache als auch betreffend die Verrechnung der Nachzahlungssumme mit der Forderung des Sozialamtes ist die Verfügung vom 27. Februar 2008 unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen.

E. 2

2.1 Der Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen ist weder abtretbar noch verpfändbar; jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig (Art. 22 Abs. 1 ATSG). Nachzahlungen von Sozialversicherungsleistungen können jedoch an eine Versicherung abgetreten werden, wenn diese Vorschussleistungen erbracht hat (Art. 22 Abs. lit. b ATSG). Entgegen dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung ist keine Abtretung gemäss Art. 164 ff. OR erforderlich (vgl. Franz Schlauri, Die zweigübergreifende Verrechnung und weitere Instrumente der Vollstreckungskoordination des Sozialversicherungsrechts, in: Schaffhauser /Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2004, S. 190). Eine Drittauszahlung ist ohne Abtretung zulässig, wenn ein normativ eindeutig festgelegtes Rückforderungsrecht besteht (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A., N. 41 zu Art. 22 ATSG). Mit fälligen Invalidenrentennachzahlungen können gemäss Art. 50 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 AHVG Forderungen bzw. Rückforderungen anderer bundesrechtlicher Sozialversicherungsträger verrechnet werden. Der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung ist offensichtlich zu eng, denn Art. 22 Abs. 2 ATSG verweist für die Verrechnungsmöglichkeit auch auf ausserhalb des Sozialversicherungssystems stehende Erbringer von Leistungen mit Vorschusscharakter. Art. 85bis IVV, der eine Aufzählung jener Dritten enthält, die ihre Vorschussleistungen (ohne Abtretung) mit einer Invalidenrentennachzahlung verrechnen

lassen können, erweist sich deshalb bezogen auf Art. 22 Abs. 2 ATSG als gesetzmässig, auch wenn der Wortlaut von Art. 50 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 AHVG dies an sich nicht zulassen würde. Der Krankentaggeldversicherer nach VVG wird in Art. 85bis IVV nicht ausdrücklich erwähnt. Die dort enthaltene Aufzählung ist aber nicht abschliessend (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., N. 34 ff. zu Art. 22 ATSG). Das massgebende Kriterium für eine Aufnahme in die Liste des Art. 85bis IVV ist, ob eine Bevorschussung erfolgt ist, ob das Krankentaggeld also im Hinblick auf eine Invalidenrente ausgerichtet worden ist. Auch dies muss weit interpretiert werden, denn Sinn und Zweck der Verrechnung der Invalidenrentennachzahlung mit Rückforderungen anderer Leistungserbringer ist es, über das bundesrechtliche Sozialversicherungssystem hinaus zu verhindern, dass aus der Existenz weiterer Quellen für Leistungen, die der Deckung desselben Risikos wie die Invalidenrente dienen, für den Leistungsbezüger und Invalidenrentner ungerechtfertigte Vorteile resultieren, die nicht vorhanden wären, wenn es nur eine einzige Leistungsquelle für das entsprechende soziale Risiko gäbe. Es handelt sich also im weitesten Sinn um eine Massnahme zur Vereinfachung der Leistungskoordination über das bundesrechtliche Sozialversicherungssystem hinaus (vgl. Franz Schlauri, a.a.O., S. 190 f.).

Leistungspflichtige, die in der Koordinationsreihenfolge erst nach der Invalidenversicherung erscheinen, deren Leistungspflicht aber nicht erst nach langdauernden Sachverhaltsabklärungen feststeht, wie sie in bezug eine Invalidenrente nötig sind, so dass sie früher zur Leistungsausrichtung führt, sollen nicht mit dem Inkassoaufwand und -risiko belastet werden, das mit der Rückforderung ihrer zuviel ausgerichteten Leistungen beim Leistungsempfänger persönlich unweigerlich verbunden wäre. In diesem Sinn stellt jede Leistung eine Vorschussleistung im Hinblick auf eine zu erwartende Invalidenrente dar, die dasselbe soziale Risiko wie die Invalidenrente (krankheitsbedingte Erwerbseinbusse) deckt, aber entsprechend der (meist selbst definierten) Einordnung in die koordinationsrechtliche Rangfolge erst nach der Invalidenrente erscheint und deshalb - ex post betrachtet - koordinationsrechtlich zu Unrecht ausgerichtet worden ist (sogenannte sachlich kongruente Leistung, vgl. Franz Schlauri, a.a.O., S. 197).

2.2 Dies trifft auf das von der Helsana Versicherungen AG ausgerichtete Krankentaggeld nach VVG zu, denn gemäss den entsprechenden Regeln in den AVB besteht der Anspruch auf Krankentaggelder nur insoweit, als nicht bereits Sozialversicherungsleistungen den Ausfall decken. Die AVB der Helsana Versicherungen AG stellen also klar, dass die Krankentaggelder in der Koordinationsrangordnung hinter der Invalidenrente eingeordnet sind. Zwar ist die Rückabwicklung der Krankentaggeldausrichtung bei einer verzögerten Invalidenrentenauszahlung mittels einer Taggeldrückforderung im Ausmass der (AVB-definierten) Überentschädigung nicht näher normiert. Die AVB setzen aber eine Austragung der entsprechenden Auseinandersetzung im Zivilprozess voraus. Im Übrigen sind die AVB aber entsprechend ihrem Sinn und Zweck zu ergänzen, denn es ist offenkundig, dass die AVB nicht jene Krankentaggeldbezüger haben überentschädigen wollen, die das Glück gehabt haben, dass sich die Auszahlung der Invalidenrente stark verzögert hat. Es besteht deshalb auch dort ein Überentschädigungsabschöpfungs- bzw. Rückforderungsrecht - und damit eine Vorschussleistung im Hinblick auf eine Invalidenrente - wo die AVB der Helsana Versicherungen AG dies nicht ausdrücklich vorsehen, zumal die sozialversicherungsrechtliche Gerichtspraxis das privatversicherungsrechtliche Bereicherungsverbot anerkennt (vgl. BGE 128 V 252 Erw. 5b).

2.3 Rechtsprechungsgemäss können auch nicht rechtskräftige Rückforderungen von

Vorschussleistungen zur Verrechnung gebracht werden. Grundsätzlich wäre es korrekt, die Invalidenrentennachzahlung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Rückforderung zurückzuhalten. Aber aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Praktikabilität soll auch eine vorzeitige Verrechnung zulässig sein. Bei allenfalls zu Unrecht verrechneten Leistungen soll dann die begünstigte Versicherung (im vorliegenden Fall also die Helsana Versicherungen AG) die in Abzug gebrachten Leistungen der versicherten Person ausrichten. Grundsätzlich muss es aber auch möglich sein, die Nachzahlung im Sinne einer echten vorsorglichen Massnahme einzubehalten, solange die Rückforderung der Vorschussleistungen noch nicht definitiv feststeht (vgl. Franz Schlauri, a.a.O., S. 162 f. unter Verweis auf ein nicht publiziertes Bundesgerichtsurteil vom 14. Juni 1988 und auf ZAK 1989 S. 322 ff.). Handelt es sich bei jenem Leistungserbringer, der die Überentschädigung zurückfordert, um eine zur öffentlichen Verwaltung gehörende Stelle, so wird über die Rückforderung verfügt. Die durch eine Anfechtung dieser Rückforderungsverfügung ausgelöste Auseinandersetzung über den Bestand der Rückforderung erfährt keine Veränderung, wenn die Verrechnung mit der Invalidenrentennachzahlung erfolgt, bevor diese Auseinandersetzung abgeschlossen ist. Ergibt das gegen die Rückforderung gerichtete Rechtsmittelverfahren, dass die Rückforderung der Vorschussleistungen tiefer ist als der Betrag, den der Leistungserbringer der nachzahlenden IV-Stelle zur Verrechnung gestellt hat, so steht mit dem Entscheid im Rechtsmittelverfahren auch die Differenz fest. In dieser Situation wird die versicherte Person aufgrund entsprechender zwingend anwendbarer öffentlich-rechtlicher Gesetzesbestimmungen kein Problem haben, den durch die Verrechnung mit einer zu hohen Rückforderung bereicherten Erbringer von Vorschussleistungen dazu zu bringen, den ungerechtfertigten Teil der verrechneten Invalidenrentennachzahlung herauszugeben. Die Helsana Versicherungen AG hat ihre Vorschussleistungen aber aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages erbracht. Eine Auseinandersetzung zwischen der Beschwerdeführerin und ihr über die Höhe der Taggeldrückforderung wegen Überentschädigung müsste also auf dem Zivilweg geführt werden. Dabei käme es, wie die Beschwerdeführerin zu Recht geltend macht, durch die sofortige Verrechnung mit der Invalidenrentennachzahlung möglicherweise - anders als bei der mit einer Verfügung geltend gemachten Rückforderung von Vorschussleistungen - zu einer Umkehr der Parteirollen. Wäre eine sofortige Verrechnung der Invalidenrentennachzahlung mit der von der Helsana Versicherungen geltend gemachten Rückforderung unterblieben, wäre die Helsana Versicherungen AG möglicherweise gezwungen gewesen, ihre Rückforderung zur Ermöglichung einer anschliessenden Verrechnung auf dem Klageweg bei der Beschwerdeführerin einzufordern. Nach der tatsächlich erfolgten sofortigen Verrechnung der Taggeldrückforderung mit der Invalidenrentennachzahlung ist die Beschwerdeführerin gezwungen, auf dem Zivilweg gegen die dann möglicherweise ungerechtfertigt bereicherte Helsana Versicherungen AG vorzugehen. Gemäss der von Franz Schlauri dargestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. Franz Schlauri, a.a.O., S. 162 f.) hat die Beschwerdeführerin dies im Interesse der Verfahrensökonomie und der Praktikabilität bei der Verrechnung in Kauf zu nehmen.

E. 3

Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin mit Fr. 2800.-.